



Sachstand

Das Verfahren der Wahlprüfung in verschiedenen Staaten
Deutschland, Frankreich, Polen, Portugal, Tschechien und dem
Vereinigten Königreich

Das Verfahren der Wahlprüfung in verschiedenen Staaten

Deutschland, Frankreich, Polen, Portugal, Tschechien und dem Vereinigten Königreich

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 150/22
Abschluss der Arbeit: 16.12.2022
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Deutschland	4
3.	Frankreich	6
4.	Polen	8
5.	Portugal	9
6.	Tschechien	11
7.	Vereinigtes Königreich	12

1. Einleitung

Der Sachstand gibt einen Überblick über die Regelungen zur **Wahlprüfung** in **Deutschland, Frankreich, Polen, Portugal, Tschechien** und dem **Vereinigten Königreich**. Die hier aufgegriffenen Verfahren zur Überprüfung von **Parlamentswahlen** in den vorgestellten Ländern werden dabei primär von drei Akteuren ausgeübt: So erfolgt die Wahlprüfung entweder durch ein Oberstes Gericht, das Verfassungsgericht oder das Parlament selbst. Die Wahlprüfung durch diese Akteure kann auch in einem mehrschrittigen Kombinationsverfahren erfolgen.

2. Deutschland

In Deutschland existiert ein **zweistufiges Verfahren** der Wahlprüfung. Zur Einleitung dieses Verfahrens kann jeder Wahlberechtigte, entweder einzeln oder in einer Gruppe, ebenso jeder Landes- und Bundeswahlleiter in amtlicher Funktion sowie der Präsident des Bundestags Einspruch beim Bundestag bezüglich der Gültigkeit der Wahl erheben (§ 2 Abs. 1 und 2 Wahlprüfungsgesetz, WahlPrG)¹. Daraufhin wird die Gültigkeit der Wahl auf der ersten Stufe zunächst durch den Bundestag selbst überprüft. Stellt dieser keine durchgreifenden Wahlfehler fest, kann als zweite Stufe eine Beschwerde gegen den Beschluss des Bundestags beim Bundesverfassungsgericht eingelegt werden.

Gegenstand der Wahlprüfung sind sowohl auf erster als auch auf zweiter Stufe **sämtliche Wahlfehler im Wahlvorgang**. Das bedeutet, es sind die Vereinbarkeit der Durchführung der Wahlvorbereitung, Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit dem geltenden Recht zu überprüfen. Prüfungsmaßstab sind in diesem Kontext Normen der Verfassung, wie die Grundsätze der allgemeinen, freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl aus Art. 38 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG)² sowie Vorschriften des einfachen Rechts, z.B. des Bundeswahlgesetz (BWG)³ oder der Bundeswahlordnung (BWO)⁴. Zur Feststellung der **Ungültigkeit** der Wahl kommt es, wenn und soweit der **Wahlfehler** sich auf **das Wahlergebnis ausgewirkt hat oder ausgewirkt haben kann**.

Der **Einspruch** muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingegangen sein. Eine Ausnahme besteht für den Präsidenten des Bundestags. Dieser kann auch nach Ablauf der Frist noch innerhalb eines Monats, nachdem ihm in seiner amtlichen Funktion Umstände bekannt geworden sind, die einen Wahlmangel begründen könnten, Einspruch einlegen (§ 2 Abs. 4 WahlPrG). Über die Gültigkeit der Wahlen zum Bundestag entscheidet der **Bundestag** selbst (Art. 41

-
- 1 Wahlprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Art. 11 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/wahlprg/>.
 - 2 Grundgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1, BGBl. III/FNA 100-1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG (Art. 87a) vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>.
 - 3 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288), ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 26. ÄndG vom 3. Juni 2021 (BGBl. S. 1482), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/>.
 - 4 Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bwo_1985/.

Abs. 1 GG). Die Entscheidung des Bundestags wird durch seinen **Wahlprüfungsausschuss** vorbereitet (§ 3 Abs. 1 WahlPrG). Er wird aus **Mitgliedern des Bundestags** gewählt (§ 3 WahlPrG). Der Wahlprüfungsausschuss verfährt bei der Behandlung eines Einspruchs in drei Schritten: Er untersucht zunächst, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt wurde und ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen ist (§ 5 Abs. 1 WahlPrG). Danach bereitet er, z.B. durch Amts- und Rechtshilfe oder das Einholen von Auskünften, den Verhandlungstermin vor (§ 5 Abs. 3 und 4 WahlPrG). Schließlich führt er eine geheime Schlussberatung durch, die mit einer **Beschlussfassung des Ausschusses** endet (§§ 10, 11 WahlPrG). Der Beschluss des Wahlprüfungsausschusses wird anschließend dem Bundestag als **Beschlussantrag** zugeleitet. Der Bundestag entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit (§ 13 Abs. 1 WahlPrG).

Stellt der Bundestag einen Wahlfehler fest, der sich auf das Wahlergebnis auswirkt oder ausgewirkt haben könnte (sog. Mandatsrelevanz), so beschließt er nur dann die vollständige oder teilweise **Ungültigkeit der Wahl**, wenn der **Wahlfehler nicht korrigiert werden kann**, etwa durch eine Nachzählung. Gibt der Bundestag damit gleichzeitig dem Einspruch statt, so muss er auch Bestimmungen über die Folgen der Ungültigkeit bzw. Teilungültigkeit der Wahl treffen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 WahlPrG). Insbesondere muss in einem solchen Fall geregelt werden, in welchem Umfang und mit welchen Maßgaben die Wahl zu wiederholen ist (§ 44 BWG). Wenn die Wahl zwar weder ganz noch teilweise für ungültig erklärt wird, aber dennoch durch den Wahlvorgang Rechte einer einsprechenden Person oder Gruppe verletzt wurden, so stellt der Bundestag zumindest dies durch Beschluss fest (§ 1 Abs. 2 Satz 2 WahlPrG).

Bleibt der Einspruch erfolglos, kann auf zweiter Stufe gegen den Beschluss des Bundestags eine **Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht** eingereicht werden (Art. 41 Abs. 2 GG). In § 13 Nr. 3, § 48 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)⁵ sind die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens geregelt. Beschwerdeberechtigt sind Abgeordnete, deren formal bestehende Mitgliedschaft im Bundestag bestritten wird, Wahlberechtigte, einzeln oder als Gruppe, deren Einspruch beim Bundestag erfolglos blieb, Fraktionen des Bundestags sowie eine Minderheit des Bundestags, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestags umfasst (§ 48 Abs. 1 BVerfGG). Daneben müssen die Beschwerdeberechtigten auch beschwerdebefugt sein, d.h. eine Verletzung eigener Rechte geltend machen. Die Beschwerdebefugnis wird jedoch in der Regel durch die Erfolglosigkeit des Einspruchs beim Bundestag indiziert. Die Beschwerdefrist beträgt, wie auch beim Einspruchsverfahren, zwei Monate. Sie beginnt mit der Beschlussfassung des Bundestags (§ 48 Abs. 1 BVerfGG).

Hält das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde für begründet, so hebt es den Beschluss des Bundestags auf. Zudem entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Ungültigkeit der Wahl und das Erfordernis einer Wiederholungswahl.

5 Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/BjNR002430951.html>.

3. Frankreich

In Frankreich erfolgt die Überprüfung aller Wahlen auf nationaler Ebene durch den **Verfassungsrat** (Conseil Constitutionnel). Dieser entscheidet nach Art. 59 der französischen Verfassung⁶ im Falle einer Anfechtung über die Ordnungsmäßigkeit der Wahl von Abgeordneten und Senatoren. Rechtliche Grundlage sind dabei das französische Wahlgesetzbuch⁷ und die sog. organische Gesetze, die einen Artikel der Verfassung konkretisieren. Der Verfassungsrat ist außerdem zuständig für Entscheidungen über die Ordnungsmäßigkeit der Wahl des Staatspräsidenten (Art. 58 der Verfassung) sowie der Durchführung eines Referendums (Art. 60 der Verfassung). Die Überprüfung von Kommunalwahlen erfolgt hingegen durch den Staatsrat (Conseil d'État).

Der Verfassungsrat entscheidet bezüglich der von ihm zu überprüfenden Parlamentswahlen über drei Arten von Streitigkeiten: die generelle **Wählbarkeit** eines Abgeordneten oder Senators, Streitigkeiten im Kontext des **Wahlvorgangs** und über die **Finanzierung der Wahlen**.

Wird die **Wählbarkeit eines Abgeordneten oder Senators** bestritten, hat zunächst das zuständige Verwaltungsgericht zu entscheiden. Gegen dieses Urteil kann Berufung vor dem Verfassungsrat eingelegt werden, in dessen Rahmen der Verfassungsrat anhand strenger Maßstäbe prüft, ob bei einem Kandidat Merkmale vorliegen, aufgrund derer er nicht wählbar ist. Dies kann z. B. die fehlende französische Staatsbürgerschaft oder eine Verurteilung durch den Strafrichter, deren Strafmaß die Nichtwählbarkeit des Betroffenen beinhaltet. Die einmal festgestellte Nichtwählbarkeit eines Kandidaten ist unanfechtbar. Gegenstand des Verfahrens ist die Nichtwählbarkeit sowohl des Amtsinhabers als auch dessen Stellvertreters.⁸

Der Verfassungsrat entscheidet ebenfalls über Streitigkeiten im Kontext des **Wahlvorgangs**. Diese betreffen primär die Mittel der Wahlwerbung sowie die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorgangs. Wahlwerbung ist nur mit den im Wahlgesetzbuch aufgezählten Mitteln gestattet, darüber hinaus gilt ein grundsätzliches Verbot. Der Verfassungsrat prüft, ob Unregelmäßigkeiten bei der Wahlwerbung vor der Wahl Einfluss auf deren Ausgang hatten. Dazu untersucht er insbesondere eine etwaige Benachteiligung eines Kandidaten, das sich aus den Werbeunregelmäßigkeiten ergeben kann. Ein möglicher Missbrauch von Werbemitteln wird ebenfalls betrachtet.

Schließlich entscheidet der Verfassungsrat über Fragen der **Finanzierung** im Rahmen von Parlamentswahlen. Dabei wird zunächst die Vorlage der Wahlkampfabrechnungen, zu der jeder Kandidat nach Artikel L52-12 des Wahlgesetzbuches verpflichtet ist, überprüft. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, kann für die Dauer von drei Jahren für nicht wählbar erklärt werden. Der zuständige Richter verfügt dabei über einen Ermessensspielraum dahingehend, ob ein Betrugsvorsatz oder ein

6 Verfassung Frankreichs, in englischer Sprache abrufbar unter: https://www.constituteproject.org/constitution/France_2008.pdf?lang=en.

7 Wahlgesetzbuch Frankreichs, in französischer Sprache abrufbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/codes/texte_lc/LEGITEXT000006070239/1964-10-28.

8 Vgl. Art. R45 des Wahlgesetzbuchs, wonach jeder Kandidat, jedes Kandidatenpaar oder jede Liste einen Stellvertreter benennen kann, der in bestimmten Fällen den Kandidaten ersetzen kann, sollte er das Amt nicht mehr wahrnehmen können.

besonders schwerwiegender Verstoß gegen die Vorschriften zur Finanzierung von Wahlkampagnen vorliegt. Ist dies der Fall, muss er die Nichtwählbarkeit aussprechen.

Die Anfechtung der Wahl eines Abgeordneten vor dem Verfassungsrat kann durch **jeden Wähler** des betreffenden Wahlkreises oder **jede Person, die dort kandidiert hat**, erfolgen. Die Anfechtungsfrist beträgt **zehn Tage** ab Verkündung des Wahlergebnisses. Während dieser zehn Tage stehen die Protokolle der Wahllokale den einspruchsberechtigten Personen in den Büros der Präfektur zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Klage muss **schriftlich** eingereicht werden und ist von allen Stempel- und Registrierungskosten befreit. Sie wird an den Präfekten oder den Vertreter des Staates in den überseeischen Gebietskörperschaften gerichtet, der sie an den Verfassungsrat weiterleitet, oder direkt an den Verfassungsrat durch eine an seinen Generalsekretär gerichtete Klageschrift. Die **Klageschrift** muss Namen und Berufsbezeichnung des Klägers, die Namen der Amtsinhaber, deren Wahl angefochten wird, sowie die geltend gemachten Anfechtungsgründe enthalten. Während des gesamten Verfahrens können der Kläger als auch der Amtsinhaber, dessen Wahl angefochten wird, von einem Anwalt oder einer anderen Person unterstützt oder vertreten werden.

Die Klage wird vor einer **Ermittlungskammer** verhandelt, die aus drei Mitgliedern des Verfassungsrates oder von diesem benannten Personen besteht. Voraussetzung dafür ist, dass es sich weder um eine offensichtlich unzulässige Klage handelt noch um eine Klage, die auf Beschwerdepunkten beruht, die offensichtlich keinen Einfluss auf das Wahlergebnis hatten. Die Ermittlungskammer wird bei jedem Verfahren von einem der zehn stellvertretenden Berichterstattern unterstützt, der die Rechtssache vorstellt und eine Entscheidung vorschlägt. Fünf der stellvertretenden Berichterstatter sind Mitglieder des Staatsrates und fünf sind Mitglieder des Rechnungshofes.

Die Untersuchung erfolgt durch **ein kontradiktorisches Verfahren**, bei dem die Parteien Schriftsätze austauschen. Eine Untersuchung sowie die Übermittlung aller Unterlagen, die dem Rat einen Einblick in den Sachverhalt ermöglichen, können angeordnet werden. Die für das Verfahren vor dem Verfassungsrat geltende Verfahrensordnung ermöglicht auch die **Anhörung** der Parteien selbst. Der Verfassungsrat kann die Anhörung auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen als Ermittlungsmaßnahme anordnen. Sie soll der anzuhörenden Partei die Möglichkeit zu geben, weitere entscheidungserhebliche Tatsachen und Rechtsansichten vorzutragen. Zu einer Anhörung werden alle Parteien vorgeladen. Sie findet nicht vor der Ermittlungskammer, sondern im Plenum statt. Über die Anhörung wird ein **Protokoll** erstellt, das zu den Akten genommen wird. Der stellvertretende Berichterstatter ist bei allen Anhörungen anwesend. Die Ermittlungskammer hört den stellvertretenden Berichterstatter an, berät über seine Vorschläge und kann Ermittlungsmaßnahmen anordnen. Sie legt die Rechtssache dem Verfassungsrat zur Entscheidung vor. Der Termin für die Verhandlung im Plenum wird vom Präsidenten des Verfassungsrats festgelegt. Die Liste der zu verhandelnden Verfahren wird 48 Stunden vor der Sitzung auf der Website des Rates veröffentlicht. Wenn der Rat im Plenum zusammentritt, wird der stellvertretende Berichterstatter zu seinem Bericht gehört. Dieser nimmt an den Beratungen teil, ohne jedoch an der Abstimmung selbst teilzunehmen.

Die Klage gegen die Wahl eines Abgeordneten hat **keine aufschiebende Wirkung**. Solange keine Entscheidung über die Annullierung der Wahlvorgänge ergangen ist, übt die für gewählt erklärte Person weiterhin ihr Mandat als Abgeordneter aus. Der Verfassungsrat kann sodann entweder die **Anfechtung zurückweisen** und die Wahl für gültig erklären, die **Annullierung der Wahl** aussprechen oder das **Ergebnis eigenständig berichtigen** und einen anderen Kandidaten für gewählt erklären.

Die Entscheidungen des Verfassungsrats sind **rechtskräftig** und binden alle öffentliche Gewalt. Nach Art. 62 der Verfassung existieren dagegen **keine Rechtsmittel**.

4. Polen

In Polen wird die Überprüfung der Senatswahlen ebenfalls in einem **zweistufigen Verfahren** durchgeführt. Dieses erfolgt jedoch, anders als in Deutschland, nicht zunächst vor dem Parlament selbst, sondern in beiden Stufen vor dem **Obersten Gerichtshof Polens**.

Regelungen zur Senatswahl selbst finden sich in der Verfassung Polens⁹ sowie im Gesetz vom 5. Januar 2011 (Wahlgesetzbuch)¹⁰. Gegen die Gültigkeit der nach diesem Verfahren ausgeführten Wahlen können sowohl Wähler, deren Namen am Wahltag im Wählerverzeichnis eingetragen wurden, sowie der Vorsitzende des zuständigen Wahlausschusses als auch der Wahlbeauftragte **Einspruch** einlegen (Art. 82 § 3 und 4 Wahlgesetzbuch). Der Einspruch wird beim Obersten Gerichtshof eingelegt. Er kann sich auf die Gültigkeit der Wahl im Allgemeinen, auf die Gültigkeit der Wahl in einem Wahlkreis oder auf die Gültigkeit der Wahl eines Senators beziehen.

Nach dem polnischen Wahlgesetz muss der Einspruchsführer die Beschwerde vortragen und Beweise vorlegen, die die Beschwerde stützen. Die Beschwerde muss auf einem **materiellen Rechtsgrund** beruhen, der die Anfechtung der Wahl begründen kann. Die Voraussetzungen dafür sind in Art. 82 § 1 des Wahlgesetzbuchs aufgeführt. Als materielle Rechtsgründe zur Anfechtung der Wahl kommen demnach unter anderem die Zerstörung oder Beschädigung von Wahldokumenten (Art. 82 § 1 Sec. 2 c Wahlgesetzbuch) oder der Betrug bei der Stimmauszählung (Art. 82 § 1 Sec. 2 d Wahlgesetzbuch) in Betracht. Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Senatswahl ist **innerhalb von 7 Tagen** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss im Gesetzblatt beim Obersten Gerichtshof einzureichen. Eine Wiedereinsetzung der Einspruchsfrist ist nicht möglich, sollte diese bereits verstrichen sein.

Das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof gliedert sich in **zwei Schritte**. Zunächst prüft der Gerichtshof den Einspruch im Rahmen eines **außerprozessualen Verfahrens** in einem mit drei Richtern besetzten Wahlausschuss. An diesem Verfahren nehmen neben den Richtern der Einspruchsführer, der Vorsitzende der zuständigen Wahlkommission bzw. sein Stellvertreter sowie der Generalstaatsanwalt teil. Letztere werden um eine schriftliche Stellungnahme zur vorgetragenen Beschwerde gebeten. Ist der Einspruch frei von formalen Mängeln, wird die Sache in einer nichtöffentlichen Sitzung des Wahlausschusses behandelt, an der lediglich die drei Richter teilnehmen. In Ausnahmefällen kann bei Bestehen gewichtiger Gründe eine öffentliche Sitzung abgehalten werden, an der alle genannten Akteure teilnehmen. Darüber hinaus können auch Medienvertreter der öffentlichen Sitzung beiwohnen. Nach Prüfung der Beschwerde gibt der Wahlausschuss eine **Stellungnahme** in Form eines Beschlusses ab. Die Stellungnahme enthält eine **Feststellung zur Rechtmäßigkeit der Behauptung des Einspruchs** und, sofern diese bejaht wird, eine Einschätzung darüber, ob der Wahlverstoß bzw. die Verletzung von Rechtsbestimmungen das Wahlergebnis beeinflusst hat.

Der Oberste Gerichtshof entscheidet sodann in einem **zweiten Schritt in Besetzung der gesamten Kammer** für außerordentliche Kontrolle und öffentliche Angelegenheiten über die Gültigkeit der

9 Verfassung Polens, in englischer Sprache abrufbar unter: <https://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/angielski/kon1.htm>.

10 Wahlgesetzbuch Polens, in englischer Sprache abrufbar unter: <https://aceproject.org/ero-en/poland-2011-election-code/view>.

Wahl. Dies geschieht auf Grundlage des vom Wahlausschuss vorgelegten Wahlberichts sowie der Stellungnahme, die im Anschluss an die Prüfung des Einspruchs abgegeben wurde.

Der Oberste Gerichtshof kann im Ergebnis drei verschiedene Urteile fällen. Er kann erklären, dass die Anschuldigungen des Einspruchs **ungerechtfertigt** sind. Er kann auch erklären, dass diese **gerechtfertigt** sind, der Wahlverstoß oder die Verletzung von Bestimmungen des Wahlgesetzes jedoch **keinen Einfluss auf das Wahlergebnis** hatten. Schließlich kann der Gerichtshof feststellen, dass die Anschuldigungen des Einspruchs **gerechtfertigt** sind und der Verstoß bzw. die Verletzung das **Ergebnis der Wahlen beeinflusst** hat. Der Oberste Gerichtshof beschließt spätestens 90 Tage nach dem Wahltag unter Beteiligung des Generalstaatsanwalts sowie des Vorsitzenden des staatlichen Wahlausschusses über die Gültigkeit der Wahl. Fasst das Gericht einen Beschluss über die Ungültigkeit der Wahl in bestimmten Bezirken oder der Wahl einer oder mehrerer Senatoren, erklärt es das Erlöschen der Mandate im Umfang der Ungültigkeit. Sodann entscheidet das Gericht über die Durchführung einer Neuwahl. Diese wird alleinig in den fehlerhaften Bezirken durchgeführt (ohne Beteiligung der im Ausland lebenden Staatsbürger). Ist eine Wiederholungswahl nicht erforderlich, entscheidet das Gericht, ob gegebenenfalls einzelne Schritte der Wahl (z.B. die Auszählung der Stimmen) wiederholt werden sollen.

Der Inhalt des Gerichtsbeschlusses wird sodann unverzüglich dem Präsidenten der Republik Polen sowie dem Präsidenten des Sejms (neben dem Senat die zweite Kammer des Parlaments) vorgelegt und an die staatliche Wahlkommission weitergeleitet. Der Beschluss wird darüber hinaus im Gesetzblatt veröffentlicht.

Der Beschluss des Präsidenten über die Wiederwahl oder die erneute Durchführung einer oder mehrerer Wahlhandlungen wird spätestens am fünften Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Informationsblatt für die Öffentlichkeit bekannt gegeben und im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Landeswahlausschuss veröffentlicht die Ergebnisse der Neuwahl. In der Bekanntmachung werden auch die Personen aufgeführt, die ihren Sitz durch die Neuwahl oder Neuvornahme einer Wahlhandlung verloren haben. Die Bekanntmachung wird erneut im Gesetzblatt sowie im Informationsblatt für die Öffentlichkeit publiziert sowie dem Präsidenten der Republik Polen zugestellt.

Entscheidet der Oberste Gerichtshof, dass die Wahl in ihrer Gesamtheit ungültig ist, wird die Neuwahl nicht nur im Inland, sondern auch unter Teilnahme der im Ausland lebenden Staatsbürger durchgeführt. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ist nicht möglich.

5. Portugal

In Portugal erfolgt die Wahlprüfung vor dem **Verfassungsgericht**. Einem solchen Verfahren gehen jedoch verschiedene Schritte voraus, wie die Beschwerde im Wahllokal sowie bei der Generalversammlung.

Jeder im Wahllokal registrierte Wähler und jeder Listendelegierte kann eine **Beschwerde** in Bezug auf die Wahlvorgänge in seinem **Wahllokal** einlegen, die sodann **vom diesem geprüft** werden (Art. 99 des Gesetzes über die Wahlen zur Versammlung der Republik – portugiesische Abkürzung:

LEAR¹¹). Die Delegierten und die Bevollmächtigten der Listen können sich auch über die Vorgänge im Rahmen der Auswertung von Stimmen beschweren (Art. 102 LEAR). In diesem Fall werden die einschlägigen Stimmzettel aussortiert und an die Generalversammlung des jeweiligen Wahlkreises gesendet. Eine solche Beschwerde verhindert zunächst jedoch nicht, dass diese Stimmzettel im Rahmen der Teilauszählung der Bezirke berücksichtigt werden.

Die Kandidaten, Delegierten und Listenvertreter können, ohne das Recht eine eigene Stimme abzugeben, der **allgemeinen Auszählungsversammlung** beiwohnen (Art. 108 LEAR). Die allgemeine Auszählungsversammlung ist zuständig für die Feststellung des Wahlergebnisses im jeweiligen Wahlkreis sowie für die Bekanntgabe der gewählten Kandidaten. Sie nimmt ihre Arbeit am zweiten Tag nach der Wahl auf (Art. 107 LEAR), entscheidet über beanstandete oder für ungültig erklärte Stimmzettel und korrigiert, falls erforderlich, die Auszählung des jeweiligen Wahllokals (Art. 110 LEAR). Die Auszählung wird auf der Grundlage von Protokollen über die Vorgänge in den Wahllokalen, der Wählerverzeichnisse sowie der vorhandenen Unterlagen durchgeführt (Art. 109 Abs. 1 LEAR). Die allgemeine Auszählungsversammlung muss mindestens zwei Tage vor der Wahl gebildet werden und die Namen der Bürger, die ihr angehören, werden unverzüglich durch einen öffentlichen Aushang bekannt gegeben und dem Präsidenten mitgeteilt (Art. 108 Abs. 2 LEAR). Die Ergebnisse der allgemeinen Auszählung werden vom Präsidenten verkündet und anschließend durch einen öffentlichen Aushang bekanntgemacht. Über die allgemeine Auszählung wird ein Protokoll angefertigt, das die jeweiligen Vorgänge und Beschwerden sowie die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen protokolliert. Innerhalb von zwei Tagen nach Abschluss der allgemeinen Auszählung übermittelt der Präsident dem Nationalen Wahlausschuss zwei Ausfertigungen des Protokolls (Art. 113 LEAR).

Unregelmäßigkeiten, die bei der Stimmabgabe, der Teilauszählung und bei der Gesamtauszählung auftreten, können vor dem **Verfassungsgerichtshof** in Form eines **Einspruchs** angefochten werden, sofern sie Gegenstand einer Beschwerde waren (Art. 117 LEAR). Der Einspruch ist **innerhalb von 24 Stunden** nach dem Aushang der Bekanntmachung der Ergebnisse der allgemeinen Wahltable einzulegen (Art. 118 LEAR). Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs benachrichtigt unverzüglich die Vertreter der Listen der Kandidaten, die in dem betreffenden Wahlkreis antraten, um diesen die Möglichkeit zu einer Stellungnahme innerhalb von 24 Stunden zu geben. Innerhalb weiterer 48 Stunden **entscheidet** der **Verfassungsgerichtshof** in Vollsitzung **endgültig** über die Beschwerde und teilt seine Entscheidung dem Nationalen Wahlausschuss mit.

Das **Verfassungsgericht** erklärt die Wahl im jeweiligen Wahllokal für **ungültig**, wenn **Rechtswidrigkeiten** vorliegen, die das **Gesamtergebnis der Wahl im Wahlkreis beeinflussen** können. Wird die Wahl in einem einzelnen Wahllokal bzw. im gesamten Wahlbezirk für ungültig erklärt, werden die entsprechenden **Wahlhandlungen** am zweiten Sonntag nach der Entscheidung **wiederholt** (Art. 119 LEAR).

Unregelmäßigkeiten bei der Stimmabgabe und Teilauszählung sind in erster Instanz Gegenstand einer Beschwerde im Wahllokal. Gegen die Entscheidung des jeweiligen Wahllokals kann bei der Generalversammlung Beschwerde eingelegt werden. Bleibt die Beschwerde erfolglos, kann diese Entscheidung der Generalversammlung vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

11 Lei Eleitoral para a Assembleia da República, in englischer Sprache abrufbar unter: <https://www.parlamento.pt/sites/EN/Parliament/Documents/LeiEleitoralARen.pdf>.

Unregelmäßigkeiten, die bei der **allgemeinen Auszählung der Stimmen** festgestellt werden, können von der Generalversammlung selbst beanstandet werden. Gegen diese Entscheidung der Generalversammlung kann der Verfassungsgerichtshof angerufen werden. Dieser trifft eine endgültige Entscheidung.

6. Tschechien

Im Rahmen der Durchführung von Parlamentswahlen in Tschechien besteht an mehreren Stellen die Möglichkeit, diese zu überprüfen bzw. Fehler zu korrigieren.

So kann direkt zu Beginn des Wahlverfahrens gerichtlicher Schutz gegen **Fehler in Wählerverzeichnissen** beantragt werden. Ein Wähler hat in diesem Kontext das Recht, Klage zu erheben, wenn die zuständige Behörde einen Fehler im Wählerverzeichnis nicht berichtigt, nachdem sie über diesen in Kenntnis gesetzt wurde. Zuständig ist das jeweilige Verwaltungsgericht am Sitz der Behörde.

Darüber hinaus kann **Rechtsschutz gegen die Aufstellung einer Wahlkandidatur** beantragt werden. Das Gericht überprüft sodann Fälle wie die Ablehnung einer Kandidatenliste oder die Ablehnung einer Eintragung in die Liste, die Streichung eines Kandidaten von der Liste oder über Anträge auf Eintragung im Allgemeinen. Der betroffene Kandidat kann innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung Klage gegen diese beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Dieses muss innerhalb von 15 Tagen eine Entscheidung treffen. Rechtsmittel gegen die Entscheidung sind mit Ausnahme einer Verfassungsbeschwerde nicht zulässig.

Schließlich sind die **Verwaltungsgerichte** auch für die Gewährleistung der **ordnungsgemäßen Durchführung von Wahlen** zuständig. Eine **Petition zur Annullierung der Wahl** eines Abgeordneten oder Senators kann von jedem Bürger eingereicht werden, der in der ständigen Wählerliste des Wahlkreises eingetragen ist, in dem der jeweilige Abgeordnete oder Senator gewählt wurde. Sie kann auch von jeder politischen Partei, Bewegung, Koalition oder, im Fall eines Senators, von einem unabhängigen Kandidaten eingereicht werden, sofern eine Kandidatenliste beim Wahlkreis eingegangen ist oder die Eintragung in der Wählerliste beantragt wurde. Der Petent muss die Petition **innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse** durch den staatlichen Wahlausschuss einreichen. Bei Senatswahlen kann er sodann die Ungültigkeit der Wahl beantragen. Bei den Wahlen zur Abgeordnetenversammlung kann nur die Ungültigkeit der Wahl eines einzelnen Kandidaten beantragt werden, nicht jedoch die Ungültigkeit der Stimmabgabe oder der Wahlen im Allgemeinen. Dieser Unterschied im Umfang des gerichtlichen Schutzes zur Wahlüberprüfung der beiden Kammern wurde durch das Gesetz Nr. 204/2000 eingeführt.

Das tschechische Gesetz über die Wahlen zum Parlament¹² sieht vor, dass eine **Nichtigkeitsklage** im Hinblick auf die Wahlergebnisse der Senatswahl eingereicht werden kann, sofern der Antragsteller der Ansicht ist, dass die **Bestimmungen des Wahlgesetzes** in einer Weise **verletzt** wurden, die das **Ergebnis der Abstimmung beeinflusst** haben könnte. Erfasst ist jedweder Verstoß gegen das

12 Tschechisches Gesetz über die Wahlen zum Parlament, in englischer Sprache abrufbar unter: <https://www.psp.cz/en/docs/laws/1995/247.html>.

Gesetz, der die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und somit das Wahlergebnis beeinträchtigt haben könnte. Zuständig ist das **Oberste Verwaltungsgericht**, das innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Petition durch Beschluss entscheidet.

Gegen diese Entscheidung kann vor dem Verfassungsgericht Berufung eingelegt werden. Das Verfassungsgericht folgt in seiner Rechtsprechung dem Grundsatz, dass die Gerichte möglichst wenig in den Willen der Wähler eingreifen sollen. Sofern das Wahlergebnis nicht durch rechtswidriges Verhalten beeinflusst wurde, sei demnach die Ausübung des Wahlrechts der strikten Einhaltung bestimmter Details des Wahlgesetzes vorzuziehen.

7. Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich können die Wahlen zum Parlament alleinig durch das Stellen einer **Wahlpetition** angefochten werden, über die ein Wahlgericht entscheidet (§ 120 des Volksvertretungsgesetzes)¹³. Die Petition kann von einer wahlberechtigten Person, die in ihrem Wahlbezirk gewählt hat oder als Wähler eingetragen ist oder von einer Person, die behauptet, das Recht gewählt oder wiedergewählt zu werden, innezuhaben, eingeleitet werden. Sodann kann ein Wahlgericht dazu aufgefordert werden, ein Wahlergebnis zu korrigieren, indem es die Stimmzettel prüft und gegebenenfalls den Wahlsieg für ungültig erklärt.

Das Volksvertretungsgesetz legt die **Gründe**, aus denen eine **britische Parlamentswahl angefochten** werden kann, nicht eindeutig fest. Sie sind vielmehr durch **Wortlautauslegung verschiedener Normen und die Rechtsprechung** ausgearbeitet worden. Danach kann ein Gericht die Wahl in Gänze für ungültig erklären, sofern ein **Verstoß gegen das Wahlrecht** vorlag, der entweder **grundlegend** war oder das **Ergebnis wesentlich beeinflusst** hat. Relevant sind hier vor allem Handlungen des Wahlleiters oder einer anderen Person in Bezug auf die Durchführung der Wahl. Ein weiterer Grund für die Ungültigkeit der Wahl ist das Vorliegen **korrupter oder rechtswidriger Praktiken** durch den siegreichen Kandidaten selbst oder einen Bevollmächtigten, wenn aufgrund von deren Ausmaß davon ausgegangen werden kann, dass sie das Ergebnis beeinflusst haben. Schließlich kann auch die Tatsache zur Ungültigkeit der Wahl führen, dass der siegreiche Kandidat bereits zum Zeitpunkt der Wahl schon nicht mehr wählbar war.

Eine Petition muss nach dem in der Wahlordnung vorgeschriebenen Verfahren eingereicht und vom Antragsteller unterzeichnet werden. Die Petition muss innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen. Werden mit der Petition die **Wahlkampfkosten des siegreichen Kandidaten** gerügt, muss die Einreichung der Petition **innerhalb von 28 Tagen nach dem Datum der Wahlkampfkostenabrechnung** erfolgen. Dies ist etwa der Fall, wenn korrupte oder illegale Praktiken, die mit der Zahlung von Geld oder anderen Belohnungen einhergehen, oder illegale Praktiken im Zusammenhang mit den Wahlkampfkosten stehen, geltend gemacht werden. Die Kandidaten müssen ihre Wahlkampfkostenabrechnung innerhalb von 35 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einreichen.

Die Petition muss beim High Court von England und Wales, beim Court of Session (Schottland) oder beim High Court of Northern Ireland eingereicht werden, je nachdem, in wessen örtlicher Zuständigkeit der Wahlkreis liegt, auf den sich die Petition bezieht. Darüber hinaus müssen die

13 Representation of the People Act von 1983, in englischer Sprache abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1983/2/section/120/2000-11-30?timeline=true>.

Gebühren für die Ausfertigung der Petition (569 Pfund) bezahlt sein. Die Petition muss außerdem das Datum und das Ergebnis der Wahl, auf die sich die Petition bezieht, enthalten sowie die Angabe des Datums, an dem die Stimmabgabe des für gewählt erklärten Mitglieds erfolgt ist. Auch muss die Petition die Gründe für die Anfechtung des Ergebnisses enthalten.

Innerhalb von drei Tagen nach Einreichung der Petition muss der Petent einen Antrag auf Zahlung einer „Kostensicherheit“ stellen und dafür eine Gebühr von 108 Pfund entrichten. Sobald der Antrag genehmigt ist, muss der Petent die Kostensicherheit tatsächlich entrichten. Diese deckt die Kosten für das Verfahren vor Gericht ab und beträgt in der Regel maximal 5.000 Pfund. Die Kautions wird zurückerstattet, wenn der Antragsteller das Verfahren gewinnt. Es kann jedoch sein, dass der Antragsteller erheblich mehr Kosten zu tragen hat, wenn er verliert. Er muss allen Antragsgegnern den Antrag innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zahlung der „Kostensicherheit“ zustellen. Die Petition richtet sich regelmäßig gegen siegreiche Wahlkandidaten und in manchen Fällen auch gegen den Wahlleiter, etwa wenn eine Beschwerde über Verfahrensfehler vorliegt, die dem Wahlleiter zuzurechnen sind.

Das **Amt für Wahlpetitionen** setzt einen Termin für eine Anhörung fest, um zu entscheiden, ob die Petition verhandelt werden soll. Bei Parlamentswahlen werden die Petitionen vor einem **speziellen Wahlgericht** verhandelt, dessen Verhandlung von zwei Richtern geführt wird. Die Verhandlung findet regelmäßig am Gericht in dem Wahlkreis statt, in dem das Ergebnis angefochten wird. Bei der Verhandlung tragen sowohl der Antragsteller als auch die Antragsgegner den Richtern ihren Fall vor. Beide Seiten können Zeugen für eine Aussage benennen.

Die **Entscheidung des Wahlgerichts** ist für den konkreten Einzelfall **endgültig** und kann **nicht eigenständig angefochten** werden. Die darin aufgeworfenen Rechtsfragen können jedoch bei Vorlagen an den Obersten Gerichtshof oder im Rahmen eines anderen Gerichtsverfahrens abweichend beurteilt werden.

Für die **Anfechtung der Wahl eines Abgeordneten** mit der Begründung, dass er nach dem House of Commons Disqualification Act 1975 (in seiner geänderten Fassung)¹⁴ **von der Wahl ausgeschlossen** war oder ist, gibt es ein **eigenes gerichtliches Verfahren**. In diesem Fall kann beim Privy Council ein Antrag auf eine entsprechende Erklärung gestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass keine Petition anhängig ist und keine Verfügung des Unterhauses zur Nichtberücksichtigung des Ausschlusses erlassen wurde. Die Entscheidung des Wahlgerichts muss dem Präsidenten des Unterhauses mitgeteilt werden. Stellt das Wahlgericht fest, dass die Wahl ungültig war, erklärt der Sprecher des Unterhauses den angefochtenen Sitz für unbesetzt. Der Zeitpunkt einer Nachwahl zur Besetzung eines frei gewordenen Sitzes steht im Ermessen des Parlaments und ist in letzter Konsequenz Sache derjenigen politischen Partei, die den Sitz innehatte, bevor er frei wurde. Es gibt **keine Frist**, innerhalb derer eine **Nachwahl** angesetzt werden muss.

Wird ein siegreicher Kandidat vom Wahlgericht gewisser **korrupter bzw. rechtswidriger Praktiken** für schuldig befunden (bestimmte Straftaten im Wahlrecht gelten als korrupte oder rechtswidrige Praktiken, z. B. Bestechung von Wählern oder Wahlbetrug), muss er nicht nur seinen Sitz im Parlament räumen, sondern wird gegebenenfalls auch für drei bis fünf Jahre von der Ausübung eines gewählten Amtes ausgeschlossen. Das Verfahren vor dem Wahlgericht hindert die Polizei und die

14 House of Commons Disqualification Act 1975, in englischer Sprache abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1975/24/contents>.

Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht daran, eigene Ermittlungen und Verfahren durchzuführen. Wenn die Polizei den begründeten Verdacht hat, dass Straftaten im Zusammenhang mit Wahlen begangen wurden (einschließlich solcher, die als korrupte und illegale Praktiken bezeichnet werden), kann sie Ermittlungen durchführen und ihre Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten. Dies kann zu einem Prozess vor einem Strafgericht führen, der mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe enden kann. Wird eine Person der als korrupt oder rechtswidrig eingestuften Straftaten für schuldig befunden, kann sie für drei bis fünf Jahre von der Ausübung eines Wahlamtes ausgeschlossen werden.

Die Law Commission for England and Wales und die Law Commission for Scotland haben eine Untersuchung des Wahlpetitionsverfahrens durchgeführt, deren detaillierte Ergebnisse auf den jeweiligen Websites¹⁵ veröffentlicht wurden.

15 Law Commission, Electoral Law, in englischer Sprache abrufbar unter: <https://www.lawcom.gov.uk/project/electoral-law/>; Law Commission und Scottish Law Commission, Electoral Law, A joint final report, in englischer Sprache abrufbar unter: https://www.scotlawcom.gov.uk/files/9215/8411/2303/Electoral_Law_-_A_joint_final_report_Report_No_256.pdf.